

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities and Finance“ (LL.M. International Finance) vom 16. Juli 2014

Vorläufig genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 29. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Durchführung des Studiengangs
- § 4 Ziele des Studiengangs
- § 5 Studienentgelte

Abschnitt II: Ablauf, Organisation und Inhalt des Studiums

- § 6 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission
- § 7 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 8 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen
- § 9 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums, Sprache
- § 10 Studienberatung und Orientierungsveranstaltung
- § 11 Befristung der Prüfungen

Abschnitt III: Prüfung und Abschlussgrad

- § 12 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination
- § 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

- § 18 Hausarbeiten
- § 19 Durchführung von Modulprüfungen sowie von Wiederholungen
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Umrechnung § 21 Masterarbeit
- § 22 Vergabe von Credit-Punkten
- § 23 Versäumnis und Rücktritt
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung
- § 25 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote
- § 26 Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Masterurkunde
- § 30 Diploma-Supplement
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Einsprüche und Widersprüche
- § 34 Evaluierung
- § 35 Inkrafttreten

Anhänge:

- Anhang 1 - Modulbeschreibung
- Anhang 2 - Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit-Punkte
ECTS	Europäisches-Credit-Transfer-System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218)
ILF	Institute for Law and Finance, Stiftung des privaten Rechts
LL.M.	Master of Laws
LN	Leistungsnachweis
TN	Teilnahmenachweis

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlage und Inhalt

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 16 in Verbindung mit § 20 HHG.
- (2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „*Master of Laws in International Banking, Securities and Finance*“, (LL.M. *International Finance*).
- (3) Asiatische Studierende werden mit diesem Weiterbildungsstudiengang in den Grundlagen des europäischen Bank-, Wertpapier- und Finanzrechts ausgebildet.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „*Master of Laws in International Banking, Securities and Finance*“, (LL.M. *International Finance*) ab.
- (2) Der Mastergrad wird aufgrund eines zusammenhängenden einjährigen Weiterbildungsstudiums mit dem Erreichen von insgesamt 60 ETCS-Credit Points (CP) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung bestandenen Masterprüfung verliehen. Für die Erreichung des Masterniveaus, unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie weiterer zuerkannter Qualifikationen, werden 300 ECTS-Punkte benötigt.

§ 3 Durchführung des Studiengangs

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das *Institute for Law and Finance*, Stiftung des privaten Rechts, (ILF) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.
- (2) Der Auftrag umfasst nach Maßgabe des Kooperationsvertrages zwischen der Universität und dem ILF insbesondere die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung.

§ 4 Ziele des Studienganges

Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende asiatische Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Der europäische und der asiatische Markt wachsen verstärkt zusammen, sodass der Bedarf an qualifizierten Absolventen mit Kenntnissen in beiden Rechtsgebieten enorm gestiegen ist. Angesichts des Befundes, dass eine klassische Weiterbildung nicht ausreicht, auf die spezifischen Bedürfnisse asiatischer Studenten einzugehen, soll speziell für diese Gruppe der Erwerb spezifischer Kompetenzen zur sinnvollen Ergänzung ihrer Herkunftsqualifikationen ermöglicht werden. Der Studiengang qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht. Auf Ebene der individuellen berufspraktischen Qualifikation vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur konstruktiven Gestaltung und Begleitung der Arbeit in der Rechtspraxis notwendig sind. Insbesondere in komplexen internationalen Sachverhalten kommt die durch Übung und fortlaufende theoretische Reflexion erworbene praktische Fähigkeit zur Bearbeitung von jurisdiktionsübergreifenden Problemen zum Tragen. Zusätzlich soll die Ausbildung auf der wissenschaftlichen Ebene den Teilnehmern das Wirtschaftsrecht als Gegenstand eines umfassenden, internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses nahe bringen und dazu anregen und befähigen, selbstkritisch an diesem Diskurs teilzu-

nehmen. Darüber hinaus werden praktische Kompetenzen in dem vom Studiengang umfassten Bereichen erworben.

§ 5 Studienentgelte

Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden Entgelte erhoben. Sie werden vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt (§ 16 Abs. 3 HHG).

II. ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS

§ 6 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang sind:

1. Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Masterprüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss.
2. sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss in geeigneter Form erbracht werden (beispielsweise durch TOEFL (min. 92) oder IELTS (min. 6,5)). Der Nachweis soll nicht älter als zwei Jahre sein. Wurde der vorausgehende Studienabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache des Bewerbers englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis von im vorgenannten Sinne hinreichender englischer Sprachkenntnisse.
3. eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit in Anwaltskanzleien, Regulierungsbehörden, Banken und ähnlichen Institutionen während oder nach Abschluss des Studiums, welche nicht verpflichtender Teil des vorangegangenen Studiums war.

(2) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Vorstandes des ILF, ein Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft sowie ein weiteres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jeweils 2 Jahre benanntes Mitglied aus dem Kreise der Professoren des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat wählt auch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für dieses Mitglied.

(3) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Für Bewerber mit weniger als 240 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird von der Auswahlkommission im Einzelfall geprüft, ob die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen durch Anrechnung von außerhalb der Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, z. B. durch die einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3, nachgewiesen werden können. Diese muss mindestens dem Umfang der fehlenden CP entsprechen, wobei eine Anerkennung von bis zu 60 CP möglich ist.

(4) Studierende sind nur dann berechtigt an den Lehrveranstaltungen des ILF teilzunehmen, wenn das gem. § 5 dieser Ordnung festgelegte Entgelt termingerecht von der Partneruniversität oder der oder dem Studierenden geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht, oder nicht fristgemäß geleistet werden, ist der geschäftsführende Vorstand des ILF berechtigt, die säumige Studierende oder den säumigen Studierenden von sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen solange auszuschließen bis die entsprechenden Raten auf den Konten des ILF eingegangen sind.

(5) Mit der Zulassung zum Studiengang und nach Entrichtung des zu zahlenden Studienentgelts sind die Teilnehmer zur Masterprüfung zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Entgelt vollständig entrichtet ist, wird die Masterthesis der Studierenden nicht angenommen und die Verleihung des LL.M. Grades kann nicht erfolgen.

§ 7 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang anzurechnen sind.

(6) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) sowie Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nicht mitgerechnet. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Studiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang gibt, berücksichtigt.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

(1) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

§ 9 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums, Sprache

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst 60 CP. Der Studiengang beginnt im Wintersemester und dauert - einschließlich der Prüfung - 14 Monate. Einzelheiten zum Beginn und zum Ende der Lehrveranstaltungen und den Prüfungszeiten regelt das ILF. Das ILF kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein. § 20 Abs. 6 bleibt unberührt. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 15 Abs. 3, 14 ff. genannten Leistungen in Frage.

(4) Die Studierenden müssen 9 der 11 in Abs. 5 und 6 genannten Module im Umfang von mindestens 45 CP oder 18 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen (§ 15) und gegebenenfalls Studienleistungen (§ 14) sowie das Modul Masterarbeit (§ 21) mit 15 CP abschließen. Die Modulleiterin oder der Modulleiter kann eine Studierende oder einen Studierenden von der Teilnahme an dem Leistungsnachweis in dem betreffenden Modul ausschließen, wenn die oder der Studierende dem Modul mehr als zwei Mal ohne zwingenden Grund ferngeblieben ist.

(5) Im Bereich Recht werden folgende Module angeboten:

- Capital Markets and Securities Law, Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht;
- Drafting of Contracts, Vertragsgestaltung;
- Law of Project and Acquisition Finance, Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung;
- Law of Commercial Banking, Bankrecht;
- Law of Corporate Finance, Recht der Unternehmensfinanzierung;
- Law of Investment Banking, Investmentbankrecht;
- Nuts and Bolts of M&A. Grundlagen des Unternehmenserwerbs;
- Regulation of Financial Instruments, Regulierung der Finanzinstrumente.

(6) Im Bereich Wirtschaft werden folgende Module angeboten:

- Financial Markets and Institutions, Kapitalmärkte und Finanzinvestitionen;
- Fundamentals of Finance, Grundlagen der Finanzierung;
- Global Economic Environment, Weltwirtschaftliches Umfeld.

(7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb ihres Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren Modulen einer Prüfung oder Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

(8) Das ILF kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses den Studierenden des Weiterbildungsstudiengangs zusätzliche Module in den Bereichen „Recht“ und „Wirtschaft“ als Wahlfächer anbieten, sofern dies die vorhandenen Kapazitäten und die Terminierung dieser Lehrveranstaltungen erlauben. Hierzu gehören Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudiengangs „Law and Finance“ (LL.M. Finance). Darüber hinaus werden Sprachkurse in deutscher und englischer Sprache und ein Workshop zu den Besonderheiten der interkulturellen Kommunikation in Europa durchgeführt. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(9) Die Module und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 10 Studienberatung und Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des ILF aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studien-

gangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 11 Befristung der Prüfungen

(1) Der Studiengang ist in maximal 3 Semestern abzuschließen.

(2) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung dieser Frist werden Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit
4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. PRÜFUNG UND ABSCHLUSSGRAD

§ 12 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung

(1) Für die Organisation und Durchführung der Masterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Professorengruppe, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden, sowie dem Dekan sowie ihren Stellvertretern. Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Dekans zwei Jahre. Der Dekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden und dieser an den geschäftsführenden Vorstand des ILF delegieren. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei oder vier Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Lehrbeauftragten und die weiteren Prüfer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft ernannt. Alle Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HHG erfüllen.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 15 und der Masterarbeit nach § 21.

(4) Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung sind

1. ein zusammenhängendes ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium in dem Studiengang gemäß § 9,
2. die Vorlage von 9 Prüfungsleistungen (§ 15) aus den 11 Modulen nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 und 6,
3. die Benotung der Masterarbeit (§ 21) mit mindestens der Note „ausreichend“

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Für bestimmte Module sind Studiennachweise (Leistungsnachweise über Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen) zu erbringen. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP. Die Noten für Studienleistungen gehen in der Regel nicht in die Modulnoten ein; § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen oder 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen

gen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird nur dann attestiert, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme umfasst das Erbringen kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete (nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs. 4) erbracht wurde. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 20 Abs. 2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- Fachgespräche;
- Arbeitsberichte, Protokolle;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- Durchführung von Versuchen;
- Tests;
- Literaturberichte oder Dokumentationen.

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(5) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 15 Abs. 6 zu versehen. § 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Bei kumulativen Modulprüfungen können nicht bestandene Modulteilprüfungen durch andere bestandene Modulteilprüfungen des gleichen Moduls ausgeglichen werden können.

(3) Als Prüfungsform für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können mündliche Prüfungen, Referate, Portfolio, Berichte, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle) oder fachpraktische Prüfungen vorgesehen werden. Sie kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen (z.B. in digitaler Form) vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert ist.

(4) Die Prüfungsform ist den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitzuteilen.

(5) Prüfungssprache ist Englisch.

(6) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Wenn die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung vorgesehen ist, sollen nicht mehr als 5 Studierende zugleich geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung als Einzelprüfung soll 20 Minuten dauern. Gruppenprüfungen bei 2 Prüflingen sollen insgesamt 30 Minuten, bei mehr als 2 Prüflingen 10 Minuten pro Prüfling dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der im vorangegangenen Satz genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren können Multiple-Choice-Fragen enthalten, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Für die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen in einem Umfang von mehr als 25% müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und die Gewichtung der einzelnen Aufgaben innerhalb des Multiple-Choice-Teils spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50% (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Eine Modulprüfung beträgt mindestens 60 Minuten, maximal 180 Minuten.

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 32. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 18 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer ist von der oder dem Prüfenden festzulegen.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Durchführung von Modulprüfungen sowie von Wiederholungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den Modulen im Sinne des § 9 Abs. 5 und 6. Von den 11 angebotenen Modulen müssen 9 bestanden sein. Nicht bestandene Modulprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Prüfungen werden erbracht in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten oder Referaten. Bei alternativen Prüfungsformen, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden von der oder demnach § 12 Abs. 2 zur Prüferin oder zum Prüfer ernannten Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Den Termin bzw. die Abfassungsdauer der Prüfungsleistungen legt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.

Die Bearbeitungsdauer sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt von Projektarbeiten (Hausarbeiten) sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen. Sie sind fristgemäß in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm in der Arbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit – auch nicht auszugsweise – noch nicht in einem anderen Studiengang als Studien – oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Noten für jede einzelne Leistung des jeweiligen Moduls werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Gesamtnote für jedes einzelne Modul besteht aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Prüfer sind bei schriftlichen Arbeiten mindestens einer der Leiter des Moduls. Schriftliche Wiederholungsprüfungen (Abs. 4) sind entweder von mindestens zwei Leitern des jeweiligen Moduls oder von einer Leiterin oder einem Leiter und einer oder einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer (§ 12 Abs. 2) zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden von der Modulleiterin oder vom Modulleiter in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. In Ausnahmefällen bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfer aus dem Kreis der nach § 12 Abs. 2 Ernannten.

(3) Die Prüfungsleistungen in Wahlfächern im Sinne des § 9 Abs. 8 sind mit „bestanden (pass)“ oder „nicht bestanden (fail)“ zu bewerten.

(4) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist auf Antrag der oder des Studierenden höchstens zweimal eine Wiederholungsprüfung anzusetzen. Ein solcher Antrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen. Eine solche Wiederholungsprüfung ist nur anzusetzen, wenn das Modul insgesamt als nicht bestanden gilt,

d.h. der gewichtete Durchschnitt aller erbrachten Teilleistungen in dem Modul die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat. Eine Wiederholungsprüfung wird 3 Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag der oder des Studierenden angesetzt, welche nach Entscheidung des Modulleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet. Eine Wiederholungsprüfung für Wahlfächer im Sinne des § 9 Abs. 8 findet nicht statt.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Umrechnung

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

In die Modulnote gehen auch Noten für einzelne Studienleistungen ein, soweit die Modulbeschreibung dies vorsieht. Der Umfang macht höchstens 25 % der Modulnote aus.

- (5) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.
- (6) Für die Masterprüfung wird nach § 25 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
- (7) Der Note der Masterarbeit ist ein besonderes Gewicht beizumessen.
- (8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(9) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 30 Abs. 2 aufgenommen.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 4 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit. Mit der Betreuerin oder dem Betreuer ist das Thema der Masterarbeit abzusprechen. Die Betreuerin oder der Betreuer muss die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HHG erfüllen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(5) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(6) Die Masterarbeit muss in dreifacher Ausführung sowie in elektronischer Form vorgelegt werden.

(7) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt fristgerecht im Prüfungsamt oder Sekretariat des geschäftsführenden Vorstands des ILF. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(8) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden bearbeitet und zur Bewertung vorgelegt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, klar unterscheidbar und für sich genommen individuell bewertbar sein.

(9) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Hochschul-lehrer oder Hochschullehrerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Über Ausnahmen entscheidet der

Prüfungsausschuss. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlichen Bewertung der Masterarbeit wird vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note festgesetzt.

(10) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(11) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

§ 22 Vergabe von Credit-Punkten

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein ECTS-Credit Point (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Es müssen insgesamt 60 CP nachgewiesen werden. Der Prüfling erwirbt pro Modul (§ 19) 5 CP. Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit (§20 Abs. 2) werden 15 CP vergeben. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang 1.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann sie oder er bezüglich der

Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 25 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Masterprüfung (§ 20 Abs. 2) und setzt die Gesamtnote fest. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 9 von 11 Modulprüfungen bestanden und die Anzahl der CP für die einzelnen Module nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 erreicht wurden sowie die Masterarbeit bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und dem Durchschnitt der gemäß Abs. 3 gewichteten Prüfungsleistungen (§ 19). Sie ergibt sich zu 1/4 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Prüfer die Masterarbeit bewertet haben, und zu 3/4 aus dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen.

(3) Für die Bildung des Durchschnitts der gewichteten Prüfungsleistungen werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach § 20 Abs. 2 entsprechend den CP gewichtet. Der Durchschnitt der gewichteten Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach § 20 Abs. 2 und der Zahl der CP des jeweiligen Moduls, geteilt durch die Summe der CP aller in die Berechnung einbezogenen Module.

§ 26 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) mehr als zwei Modulprüfungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten oder
- b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder

- c) die Frist nach § 11 Abs. 1 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 11 Abs. 2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 11 Abs. 2 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 21 Abs. 11 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften zu unterzeichnen und mit

dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 9 Abs. 7 (Zusatzmodule) können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Masterprüfung. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

§ 29 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities and Finance“ (LL.M. International Finance) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 30 Diploma-Supplement

(1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

(2) Nach § 20 Abs. 9 enthält das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 20 Abs. 6 und 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,5 bis 2,5 (gut)		
über 2,5 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,5 bis 4,0 (ausreichend)		

(3) Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-

prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Ein Prüfling kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34 Evaluierung

Die Evaluierung des Fachbereichs Rechtswissenschaft umfasst auch die Evaluierung dieses Weiterbildungsstudienganges.

§ 35 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „UniReport“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.

Frankfurt, den 8. August 2014

Prof. Dr. Georg Hermes

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Anhang 1 – Modulbeschreibung

LAW01: Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht (Capital Markets and Securities Law)					
Pflichtmodul / 5 CP					
Vorlesungszeit: 24 Stunden					
Selbststudienzeit: 126 Stunden					
<u>Inhalt:</u>					
Das Modul vermittelt fundierte Kenntnisse über das internationale Kapitalmarktrecht und dessen Praxis. Es werden klassische und strukturierte Kapitalmarktprodukte in Bezug auf die zugrunde liegende Rechtstechnik und die wirtschaftlichen Beweggründe sowie vor dem gesetzgeberischen und rechtlichen Hintergrund in Europa betrachtet. Die Studierenden sollen sich mit den maßgeblichen Themen, Strukturen und der Terminologie der Kapitalmärkte vertraut machen und ein Verständnis sowohl für die Interessen der beteiligten Parteien, als auch für die rechtspolitischen Gründe die hinter dem für Kapitalmarkttransaktionen geltenden nationalen und internationalen Recht stehen entwickeln.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u>					
Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fundierte Kenntnisse hinsichtlich der am internationalen Kapitalmarkt zum Einsatz kommenden klassischen und strukturierten Kapitalmarktprodukte, der relevanten Transaktionsstrukturen, der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie der Interessen der beteiligten Parteien. Hierbei lernen sie auch die in diesem Bereich angewandte Rechtstechnik selbst anzuwenden.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht	S	2	5		

LAW02: Vertragsgestaltung (Drafting of Contracts)

Pflichtmodul / 5 CP
Vorlesungszeit: 24 Stunden
Selbststudienzeit: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul macht die Studierenden mit grundlegenden Techniken der Vertragsgestaltung vertraut. Insbesondere der Moment der Einigung und die Kontrolle des Prozesses dorthin werden eingehend behandelt, sodass auch Nicht-Juristen mit der Technik des Vertragsschlusses vertraut werden. Darüber hinaus werden typische Vertragsinhalte, mögliche Alternativen, Verhandlungstechniken und insbesondere rasche, genaue und verständliche Formulierung vermittelt. Das Modul wählt dazu Beispiele aus Verträgen, die bei Eigenkapital-Investments und Unternehmenskäufen üblich sind, da dies die Verträge sind, mit denen die Studierenden später am ehesten in Berührung kommen werden.

Die im Modul behandelten Themen schließen spezifische Klauseln, die in internationalen Verträgen benutzt werden, wie zum Beispiel Rechtswahl- und Jurisdiktionsvereinbarungen ein. Dazu vermittelt das Modul Kenntnisse über Investmentvoraussetzungen und sonstige formale Anforderungen in verschiedenen Jurisdiktionen, die bei der Vertragsgestaltung eine entscheidende Rolle spielen können. Die Studierenden müssen aktiv an der Gestaltung von Vereinbarungen mitwirken und unterschiedliche Vorschläge aus unterschiedlichen Perspektiven entwerfen.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten und in klare und strukturierte vertragliche Vereinbarungen zu gießen. Dabei wird das bei Juristen ausbildungsbedingt typischerweise bestehende Hindernis, die abstrakte und generalisierende juristische Betrachtungsweise positiv für die Schaffung von Regulierungen einzusetzen (und nicht nur zu Subsumtion bzw. Rechtsanwendung), überwunden, und die Studierenden werden in die Lage versetzt, unmittelbar nach Abschluss des Moduls aktiv bei der Vertragsgestaltung mitzuwirken, besonders in einem internationalen Umfeld. Dabei werden insbesondere die Fertigkeiten und Fähigkeiten geschult, Transaktionen auch dann richtig zu gestalten, wenn das zugrunde liegende Recht nicht bekannt ist oder mehrere Jurisdiktionen berührt werden, die vom jeweiligen Verfasser nicht selbst durchdrungen werden können. Der Student wird dazu befähigt Vertragsgestaltungen führend zu steuern, unter Einschaltung von Fachkollegen Vertragshindernisse zu überwinden und Verträge effizient und kontrolliert zustande zu bringen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vertragsgestaltung	S	2	5		

LAW03: Bankrecht (Law of Commercial Banking)**Pflichtmodul / 5 CP****Vorlesungszeit: 24 Stunden****Selbststudienzeit: 126 Stunden**Inhalt:

Das Modul wird sich auf die folgenden rechtlichen Fragen konzentrieren: Die Abgrenzung des Commercial Banking vom Investment-Banking, der Universalbank und anderen Konzepten. Das Rechtsverhältnis zwischen einer Bank und ihren Kunden, KYC (Know-Your-Customer) und Geldwäschebekämpfung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Darlehensverträge von einfachen Grundformen bis zur Dokumentation von Eurokrediten nach dem Standard der LMA. Die Funktion von Sicherheiten und ihre Relevanz für die Kreditvergabe, Arten von Sicherheiten. Probleme von Zahlungssystemen (Target 2) und Zahlungsmethoden. Die volkswirtschaftliche Aufgabe von Kreditinstituten und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte der Standardisierung der Transaktionen, Trends in der Bankenaufsicht (hin zur allgemeinen Finanzdienstleistungsaufsicht), Risikomanagement, die Auswirkungen von Basel II und III mit geänderten Eigenkapitalanforderungen auf das Geschäft der Banken. Eine gewisse Überschneidung mit anderen Modulen ist nicht zufällig. Die Wiederholung von Teilen des Basiswissens des Commercial Banking in anderen Zusammenhängen hilft das Verständnis zu vertiefen.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein klares Verständnis der Aufgaben privatrechtlich organisierter Banken und Problembewusstsein hinsichtlich des Standardisierungsbedarfs sowie der rechtlichen Grundtypen der Darlehen und Sicherheiten, des Bedarfs eines Risikomanagementsystems und der damit im Zusammenhang stehenden regulatorischen Überlegungen. Die Studierenden können zudem Commercial Banking vom Investment Banking, sowie die Universalbank und andere Konzepte voneinander abgrenzen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Referat/Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweise				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Bankrecht	S	2	5		

LAW04: Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)

Pflichtmodul / 5 CP
Vorlesungszeit: 24 Stunden
Selbststudienzeit: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul behandelt die verschiedenen Arten der Finanzierung von Wirtschaftsunternehmen und die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen. Die Ausgabe von Eigen- und Fremdkapital, Kredite und Anleihen, Instrumente der Mezzanin-Finanzierung, das konzerninterne Cash-Management sowie der Einsatz von Finanz-Instrumenten wie Derivate sind Gegenstand der Vorlesung. Bei jedem Thema werden die Prinzipien und Rechtsgrundlagen in Deutschland, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika verglichen. Ausgewählte Themen werden auf der Grundlage von Fallstudien vertieft.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Funktionen der Unternehmensfinanzierung und deren Ausgestaltung in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den USA. Sie können die Vereinbarkeit von Finanzierungsinstrumenten und-techniken mit den jeweiligen nationalen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen beurteilen. Sie sind zudem vertraut mit der Methode funktionaler Rechtsvergleichung.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung -Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht der Unternehmensfinanzierung	S	2		5	

LAW05: Recht des Investmentbanking (Law of Investment Banking)

Pflichtmodul / 5 CP
Vorlesungszeit: 24 Stunden
Selbststudienzeit: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul behandelt alle Rechtsfragen des Investment-Banking. Im ersten Teil werden die regulatorischen Aspekte des Investment Banking behandelt. Der zweite Teil des Moduls wird sich auf Finanzierungstransaktionen konzentrieren, bei denen Investmentbanken beteiligt sind. Die gebräuchlichen Transaktionsmechanismen, die rechtlichen Spielregeln sowie die maßgeblichen Dokumente (Verträge, gesellschaftsrechtliche und / oder kapitalmarktrechtliche Publizitätsdokumente) werden im Detail erörtert. Der Schwerpunkt wird bei Unternehmenskäufen, Wertpapierangeboten (Börsengänge und Kapitalerhöhungen) sowie bestimmten Aspekten öffentlicher Übernahmen und Fusionen liegen. Dabei wird die Sichtweise und Interessenlage der Investmentbank in den Vordergrund der Betrachtung gestellt und die Maßnahmen, die die Investmentbank zur Minderung ihres Haftungs- und Reputationsrisikos und zur Sicherung ihrer Vergütung treffen kann, dargestellt. Im letzten Teil behandelt das Modul die von Investmentbanken im Rahmen ihrer Tätigkeit typischerweise abgeschlossenen Verträge, sowie die klassischen Arbeitsprodukte unter besonderer Diskussion der Haftungsrisiken für die Bank. Das Modul wird eine oder mehrere praktische Übungen (simulierte Vertragsverhandlungen) beinhalten.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das rechtliche Basiswissen, das ein Investmentbanker für seine berufliche Tätigkeit benötigt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, den rechtlichen Regelungsrahmen für die unternehmerische Tätigkeit einer Investmentbank zu erfassen und deren Auswirkungen auf die operative Tätigkeit der Investmentbank zu verstehen (insbesondere die bankaufsichtsrechtlichen und wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorgaben). Weiter soll den Studierenden das rechtliche Rüstzeug mitgegeben werden, um die Finanzierungstransaktionen, bei denen Investmentbanken beratend und koordinierend tätig sind, aus rechtlicher Sicht zu strukturieren und die wesentlichen kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Grenzen der Strukturierung erkennen und mit Juristen kompetent diskutieren zu können. Schließlich sollen die Studierenden die wesentlichen Gestaltungsparameter von Verträgen, Kapitalmarktdokumenten und Arbeitsprodukten, insbesondere unter Haftungs-minderungsgesichtspunkten verstanden haben.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Bearbeitung von Übungsaufgaben/Referat /Hausarbeit/Fachgespräche (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 bis 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht des Investmentbanking	S	2		5	

LAW06: Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung (Law of Project and Acquisition Finance)**Pflichtmodul / 5 CP****Vorlesungszeit: 24 Stunden****Selbststudienzeit: 126 Stunden**Inhalt:

Unter einer Projektfinanzierung versteht man die Finanzierung eines bestimmten Investitionsvorhabens im In- oder Ausland, bei der der Schuldendienst für das Fremdkapital primär aus den Erträgen des Projekts erwirtschaftet wird und die Rückgriffsrechte der fremdfinanzierenden Banken auf die Aktiva des Projekts beschränkt sind (limited recourse). Die Projektfinanzierung wird häufig als außerbilanzielle Finanzierungsform gestaltet und findet Anwendung bei großen Infrastrukturprojekten wie Autobahnen, Brücken, Elektrizitätskraftwerken und Mobilfunknetzen aber auch im Bereich der Rohstoffgewinnung und Energie, insbesondere der erneuerbaren Energien (on- and offshore windfarms). Die fremdfinanzierenden Banken sind international tätige Kreditinstitute, oft unter Einbindung multilateraler Institute wie der IFC, der EIB oder der EBRD und nationaler Exportkreditversicherer wie COFACE, SACE oder Euler Hermes. Die Transaktionen sind häufig grenzüberschreitend und werfen komplexe vertrags- und gesellschaftsrechtliche Fragen auf. Kennzeichnend für Projektfinanzierungen ist typischerweise ein hoher Verschuldungsgrad und komplexe Fragen der Risikoverteilung unter den am Projekt beteiligten Unternehmen. Das Modul ist so konzipiert, dass es den Studierenden ein gründliches Verständnis über den Aufbau solcher Transaktionen und die wirtschaftlichen Überlegungen, die die Struktur der Finanzierung beeinflussen, vermittelt.

Akquisitionsfinanzierung, insbesondere in der Form der "Leveraged"-Finanzierungen von Private Equity-Transaktionen, ist heute eines der wichtigsten Geschäftsfelder im Kreditgeschäft von Finanzinstituten, Fonds und anderen institutionellen Investoren. Das Modul vermittelt Kenntnisse der regelmäßig sehr komplexen Akquisitionsstrukturen und der darauf abzustimmenden, parallel zum Einsatz kommenden Kredit- und anderen Finanzierungstranchen und ihrer Besonderheiten sowie der Finanzierungsquellen. Weiter führt das Modul durch die verschiedenen Risikoprofile der verfügbaren Finanzierungsmittel, deren Anforderungen und die klassischen Probleme und Lösungsansätze für die beim Erwerb internationaler Unternehmensgruppen zu bedenkenden grenzüberschreitenden Rechtsprobleme. Daneben werden die nationalen und internationalen gesellschaftsrechtlichen Strukturen und die Besicherung der Kredit- und Anleihegläubiger durch Sicherungsrechte und strukturelle Konzepte behandelt.

Dieses Modul besteht aus zwei miteinander verwandten, aber dennoch verschiedenen Teilelementen, dem Projektfinanzierungsrecht und dem Akquisitionsfinanzierungsrecht.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Struktur einer solchen Finanzierung, Grundsätze der Refinanzierung, Besicherung, Kreditverträge, Projektverträge, Derivate und Risikoverteilungsmechanismen und auch Kenntnisse über die bei Akquisitionsfinanzierungen zum Einsatz kommenden Finanzierungstechniken und Akquisitionsstrukturen sowie über die rechtlichen und finanzierungstechnischen Kernprobleme und Lösungssätze im nationalen und grenzüberschreitenden Kontext. Sie können die behandelten Finanzierungstechniken und Lösungsansätze anwenden.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Kumulative Modulprüfungen: 2 Klausuren (je 90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung, je 50% der Modulabschlussnote				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulteilprüfungen und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung	S	2		5	

LAW07: Bausteine von M&A (Nuts and Bolts of M&A)

Pflichtmodul / 5 CP
Vorlesungszeit: 24 Stunden
Selbststudienzeit: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul ist als Unterweisung in das Recht der Unternehmensübernahmen konzipiert. Es deckt den M&A-Prozess ab und konzentriert sich auf privat ausgehandelte Transaktionen. Das Modul führt die Studierenden Schritt für Schritt durch den Prozess, einschließlich der Motive von Käufer und Verkäufer, Vorverträgen (Geheimhaltungsverträge, Absichtserklärungen), dem Due Diligence Prozess (dokumentarisch, finanziell, managementbezogen und speziell, wie in Bezug auf Umwelt-, Urheber-, Steuer-, Delikts- und Kartellrecht), der Wahl der Transaktionsart (Anteilkauf oder Anlagevermögenskauf) und der jeweiligen Gründe. Mehrere Seminare werden dem Entwurf und der Verhandlung der endgültigen Kaufverträge, unter Vergleich der Gestaltungen aus Käufer- und Verkäufersicht, gewidmet. Das Modul wird den Studierenden auch eine Einführung in Fragestellungen geben, die sich zwischen der Unterzeichnung und dem Vollzug einer Transaktion ergeben können sowie in jene, die die nachfolgende Eingliederung betreffen. Auch spezielle Fragestellungen, die sich bei Minderheitsanteilen und joint ventures ergeben können, werden erörtert.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein umfassendes Verständnis für die Themen, die bei unterschiedlichen Arten privat verhandelter Unternehmensübernahmen aufkommen, sowie über die unterschiedlichen Vertragsarten, die bei derartigen Transaktionen verwendet werden. Sie lernen hierbei zudem die gewonnen Kenntnisse auf den jeweiligen Fall anzuwenden.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 bis 180 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Bausteine von M&A	S	2		5	

LAW08: Regulierung von Finanzierungsinstrumente (Regulation of Financial Instruments)**Pflichtmodul / 5 CP****Vorlesungszeit: 24 Stunden****Selbststudienzeit: 126 Stunden**Inhalt:

Das Modul behandelt die Regulierung von Finanzinstrumenten vor dem Hintergrund der jüngeren globalen Finanzkrise. Schwerpunkt sind die Regeln für das öffentliche Angebot von und den Handel mit Anleihen und Derivaten. Außerdem behandelt das Modul Börsen und spezielle Typen von Wertpapieren (z.B. Pfandbriefe und Investmentfonds). Die Rechtsregeln werden anhand des EU-Rechts und seiner Umsetzung in den Mitgliedsstaaten erörtert. Auch besonders wichtige Regeln des US-Amerikanischen Rechts werden beleuchtet und den europäischen gegenübergestellt.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein - durch anschauliche Beispiele aus der Beratungspraxis geschultes - Verständnis der Prinzipien moderner Regulierung von Finanzinstrumenten und wissen um deren Schwächen und Stärken. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten und zu bewerten.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Regulierung der Finanzierungsinstrumenten	S	2	5		

BUS01: Finanzmärkte und -institutionen (Financial Markets and Institutions)					
Pflichtmodul / 5 CP Vorlesungszeit: 24 Stunden Selbststudienzeit: 126 Stunden					
<u>Inhalt:</u> Das Modul vermittelt den Studenten vertiefte Kenntnisse über moderne Finanzinstitute und –märkte und deren Wertschöpfung für die verschiedenen Stakeholder. Zentrale Themen sind Wertschöpfung und deren Bewertung, finanzielle Analyse von Finanzintermediären, Erfassung und Kontrolle von Markt- und Kreditrisiken, die Wirtschaftlichkeit von Intermediären, die auf Eigenkapital-, Fremdkapital- und Derivatemärkten handeln, finanzielle Innovationen, sowie Schlüsselfragen der Finanzregulierung.					
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Verständnis, wie moderne Finanzinstitute und Märkte funktionieren und wie diese zur Wertschöpfung beitragen. Sie besitzen differenzierte Kenntnisse über Finanzmärkte sowie verschiedenen Finanzprodukte und sind in der Lage, diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung von Risikoaspekten zu bewerten.					
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Studienleistung - Referat/Fachgespräche/Bearbeitung von Übungsaufgaben (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Finanzmärkte und -institutionen	S	2		5	

BUS02: Grundlagen der Finanzierung (Fundamentals of Finance)					
				Pflichtmodul / 5 CP	
				Vorlesungszeit: 24 Stunden	
				Selbststudienzeit: 126 Stunden	
<u>Inhalte:</u>					
Das Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen und den Hauptproblemen der Unternehmensfinanzierung. Im Zentrum stehen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen börsennotierter Unternehmen unter Sicherheit sowie unter Unsicherheit. Im ersten Teil des Kurses werden die beiden wichtigsten in der Praxis gebräuchlichen Methoden zur Beurteilung von Investitionen behandelt und verglichen. Darauf folgt die Auseinandersetzung mit der Frage nach den Kosten der Eigenkapitalfinanzierung und die Frage diskutiert, ob es eine optimale Kapitalstruktur gibt. Im dritten Teil wird, aufbauend auf der Theorie der Portfolio Selection, die Bewertung von unterschiedliche unsicheren Investitionen im Rahmen des so genannten Capital Asset Pricing Model. Abschließend behandelt der Kurs die Grundideen der Finanzierungstheorie in einer Welt, in der die an einer Finanzierungsbeziehung Beteiligten unterschiedlich gut informiert sind.					
<u>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</u>					
Das Ziel des gesamten Moduls besteht darin, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kenntnisse zu vermitteln, die sie brauchen um beurteilen zu können, ob wichtige, strategische Entscheidungen im Finanzbereich in einem großen Unternehmen richtig getroffen werden.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Studienleistung - Schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit/Bearbeitung von Übungsaufgaben (25% der Modulabschlussnote) und Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder mündliche Prüfung (75% der Modulabschlussnote)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, LN und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Grundlagen der Finanzierung	S	4	5		

BUS03: Weltwirtschaftliches Umfeld (Global Economic Environment)

Wahlpflichtmodul /5 CP
Vorlesungszeit: 24 Stunden
Selbststudienzeit: 126 Stunden

Inhalt:

Volkswirtschaftslehre beschreibt die Komplexität eines weltwirtschaftlichen Umfelds, in dem Haushalte und Unternehmen agieren. Das Umfeld ist auf der einen Seite durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage, und auf der anderen Seite durch die Reaktionen der politischen Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden auf wirtschaftliche Entwicklungen geprägt. Das Modul beschäftigt sich mit den Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Produktion, der Exporte und Importe, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen. Ferner wird die Bedeutung von Inflation, Arbeitslosigkeit Geld- und Fiskalpolitik und der Einfluss durch Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen näher untersucht. Die Rolle der Finanzmärkte und -institutionen und die Einschränkungen für politische Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden durch das komplexe weltwirtschaftliche Umfeld werden besonders behandelt.

Qualifikationsziel und Kompetenzen:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein klares Verständnis im Bereich des Funktionierens gesamtwirtschaftlicher Produktion, der Exporte und Importe, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen, Inflation und Arbeitslosigkeit sowie der Interaktion von Geld- und Fiskalpolitik. Außerdem vermittelt der Kurs einen Einblick in die ökonomische Notwendigkeit der Finanzmarktregulierung sowie deren grundsätzliche Ausgestaltung. Die Studierenden erlangen zudem die Fähigkeit, die in diesem Modul gewonnen Kenntnisse in der Berufspraxis anzuwenden.

Angebotszyklus	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Teilnahmenachweis				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 bis 150 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und TN				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Weltwirtschaftliches Umfeld	S	2	5		

THESIS01: Masterarbeit (Master's Thesis)		Pflichtmodul / 15 CP		
<u>Inhalt:</u> Ziel dieses Moduls ist es anhand des Verfassens einer Masterarbeit festzustellen, ob der oder die Studierende selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 1 Abs. 3 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten.				
<u>Qualifikationsziel und Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls ist der oder die Studierende in der Lage ein Thema selbstständig wissenschaftlich zu behandeln, insbesondere Fragestellungen herauszuarbeiten, Probleme zu analysieren, Lösungsansätze zu beurteilen und Schlussfolgerungen darzustellen.				
Angebotszyklus:	Sommersemester			
Dauer des Moduls:	3 Monaten			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch			
Studiennachweise:	Keine			
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Masterarbeit			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung			
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine			
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine			
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP	
			1	2
Masterarbeit			15	

Anhang 2 – Studienverlaufsplan

1. Anfang Oktober - Einführungswoche

- Grundlagen der Finanzmathematik
- Grundlagen des Europarechts

2. Mitte Oktober bis Mitte Februar

- Einführung in juristische Methoden und Begriffe

Akron. ¹	Modul	Sem	SWS	CP
LAW01	Kapitalmarkt-&Wertpapierrecht (Capital Markets and Securities Law)	1.	2	5
LAW02	Vertragsgestaltung (Drafting of Contracts)	1.	2	5
LAW03	Bankrecht (Law of Commercial Banking)	1.	2	5
LAW08	Regulierung der Finanzinstrumente (Regulation of Financial Instruments)	1.	2	5
BUS02	Grundlagen der Finanzierung (Fundamentals of Finance)	1.	2	5
BUS03	Weltwirtschaftliches Umfeld (Global Economic Environment)	1.	2	5

3. Mitte Februar bis Mitte April – Semesterferien

- Kurs „Business English“
- Deutsch Sprachkurs
- Veranstaltung über Interkulturelle Kommunikation

4. Mitte April bis Mitte Juli

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
LAW04	Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)	2.	2	5
LAW05	Recht des Investmentbanking (Law of Investment Banking)	2.	2	5
LAW06	Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung (Law of Project and Acquisition Finance)	2.	2	5
LAW07	Bausteine von M&A (Nuts & Bolts of M&A)	2.	2	5
BUS01	Finanzmärkte und -institutionen (Financial Markets and Institutions)	2.	2	5

¹ Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang

Akron. = Akronym des Moduls

Sem = Semester, in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit-Punkte

5. August bis November

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
THESIS01	Masterarbeit (Master's Thesis)	2. & 3.	-	15

Die Studierenden müssen 9 der 11 angebotenen Module im Umfang von mindestens 45 CP oder 18 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen (§ 12) und gegebenenfalls Studienleistungen (§ 11a) sowie das Modul Masterarbeit (§ 17) mit 15 CP abschließen.

Während des Studienjahres wird es den Studierenden möglich sein, an Exkursionen in andere Städte sowie zu bestimmten Institutionen teilzunehmen, wie z.B. zu der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Börse. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, an öffentlichen Konferenzen, Gastvorlesungen und Seminaren teilzunehmen, die regelmäßig vom Institute for Law and Finance organisiert werden.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.